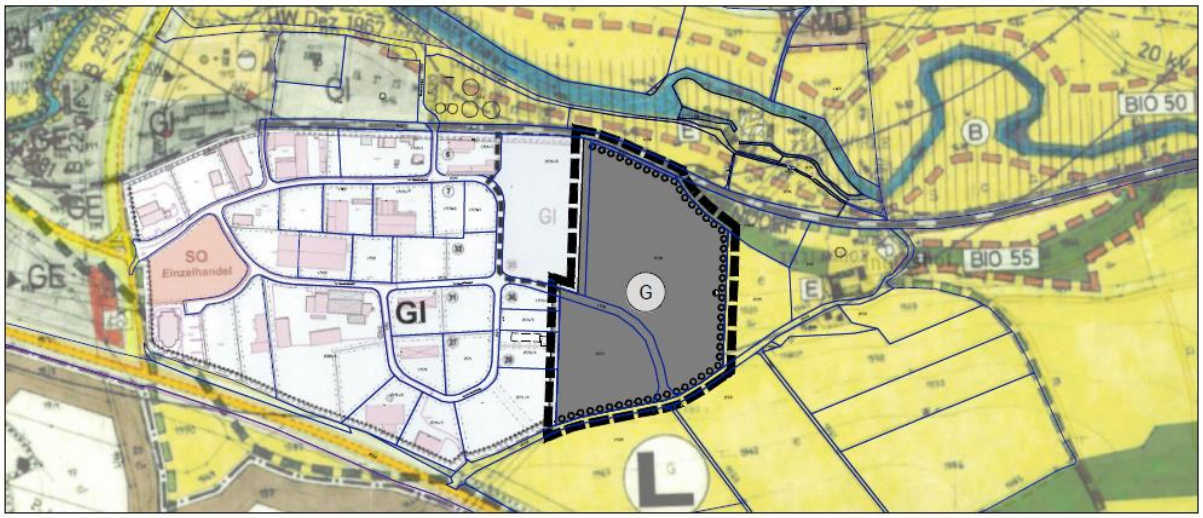
STADT ERBENDORF

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

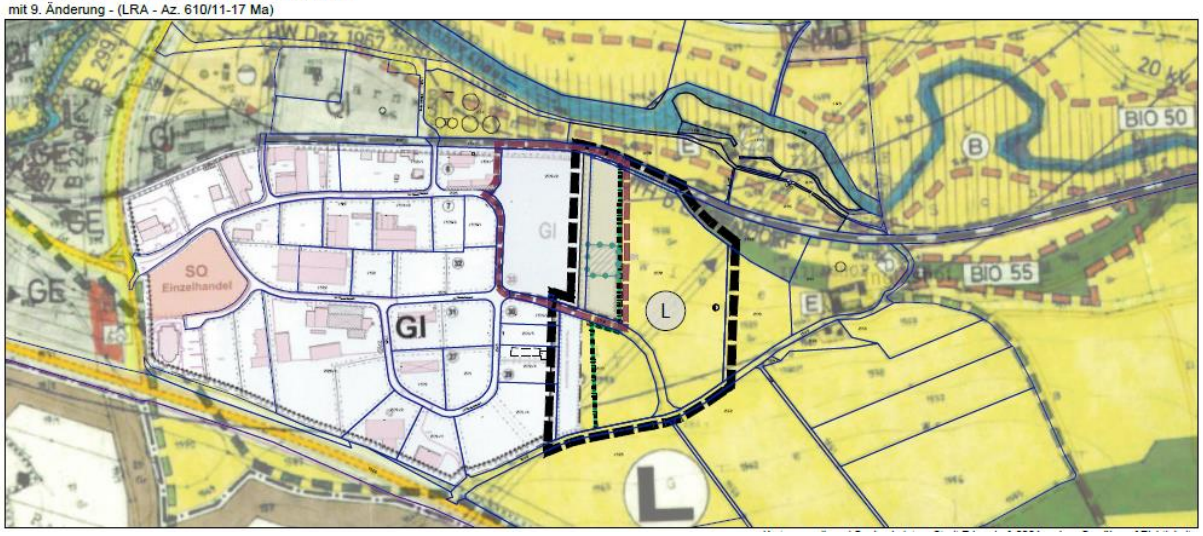
Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erbendorf für das Gebiet Erweiterung Industriegebiet „Schleifmühl II“.

Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erbendorf für das Gebiet „Schleifmühl II“ wurde anhand der Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 4 BauGB durch das Landratsamt Tirschenreuth erteilt.

12. ÄNDERUNG



WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
mit 9. Änderung - (LRA - Az. 610/11-17 Ma)



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Stadtbauamt Erbendorf, Zimmer 303, Anschrift: Bräugasse 4, 92681 Erbendorf während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr und Dienstag, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Erbendorf, 02. Juli 2026
STADT ERBENDORF

Schmidt
1. Bürgermeister

(L.S. Siegel)